Outlook

GeoBG: Außenbereichsprivilegierung Batteriespeicher soll wieder eingeschränkt werden

Von Wahl Urs <u.wahl@enbw.com>
Datum Di, 02.12.2025 11:53
An nina.scheer@bundestag.de <nina.scheer@bundestag.de>

Liebe Nina Scheer,

ich hoffe, Sie sind wohlauf und trotz des Jahresendspurts guter Dinge.

Ich möchte mich in großer Eile heute wegen der Änderung des Baugesetzbuches zur Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich an Sie wenden. Wir haben in letzter Sekunde erfahren, dass diese mit der Novelle des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes wieder eingeschränkt werden soll, nachdem Sie kürzlich erst mit dem EnWG von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Das GeoBG soll morgen federführend vom Wirtschaftsausschuss unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossen werden (begleitend im Bau- und im Umweltausschuss).

Konkret geht es um Artikel 5 des Gesetzesentwurf und um § 35 BauGB, Absatz 1, Nr. 11 und 12. Die betreffenden Formulierungen hänge ich direkt an dies Nachricht an. Wir sehen in einem Punkt noch einen wichtigen Änderungsbedarf:

Der Privilegierungstatbestand zu den co-location-Speichern sollte wie folgt umformuliert werden:

> Art. 5 Nr. 1 c) 11. „der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang denselben Netzanschlusspunkt wie mit einer vorhanden Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nutzt steht, oder“

Damit würde die Definition in Art. 2 Nr. 44d RED III zu „Energiespeicher am selben Standort“ 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

Alternativ könnte man auch formulieren:

> Art. 5 Nr. 1 c) 11. „der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer zugehörigen Umspannanlage steht, oder“

Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass co-location-Speicher üblicher- und sinnvollerweise nicht an der EE-Anlage selbst, sondern dem zugehörigen Umspannwerk aufgestellt werden. Regelungstechnisch schöner wäre die erste Variante, minimalinvasiver die zweite.

Ich würde mich sehr freuen, wenn es trotz des extrem engen Zeitrahmens möglich wäre, diesen Klarstellungsvorschlag noch in das Gesetzgebungsverfahrens einzuspeisen.

Mit freundlichen Grüßen

Urs Wahl

Senior Manager

Politik und Regierungsangelegenheiten

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Schiffbauerdamm 1 · 10117 Berlin
Telefon +49 30 23455 252
Mobil +49 151 14302837
mailto: u.wahl@enbw.com
www.enbw.com
Lobbyregisternummer EnBW AG: **R002297**

EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe

Amtsgericht Mannheim · HRB Nr. 107956

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Feldmann

Vorstand: Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender), Thomas Kusterer (Stv. Vorsitzender), Dirk Güsewell, Peter Heydecker, Colette Rückert-Hennen